

## **Ausschreibung der Nutzung einer UKW-Stützfrequenzkette für Kabel- oder Satellitenhörfunkprogramme**

Bekanntmachung der  
Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
vom 28. September 2007

### **A. Grundlagen der Bekanntmachung**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) schreibt die Nutzung einer drahtlosen UKW-Hörfunksenderkette in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg (UKW-Stützfrequenzkette) für die ergänzende Verbreitung eines Kabel- oder Satellitenhörfunkprogramms in analoger Technik nach folgenden Maßgaben für die Dauer von vier Jahren aus:

1. Über die UKW-Stützfrequenzkette, die zurzeit von dem Programm Radio Melodie genutzt wird, soll voraussichtlich ab 1. April 2008 ein spezielles Hörfunkprogramm verbreitet werden, das zur bundesweiten oder landesweiten Verbreitung über Kabel- oder Satellit bestimmt ist.
2. Für die Nutzung der UKW-Stützfrequenzkette soll ein Kabel- oder Satellitenprogramm ausgewählt werden, welches durch den programminhaltlichen Schwerpunkt eine besondere Bereicherung der bayerischen Hörfunklandschaft darstellt, in den jeweiligen Hörfunkmärkten noch nicht über UKW empfangbar ist und das Lokalhörfunkkonzept in Bayern nicht beeinträchtigt.
3. Unter mehreren berücksichtigungsfähigen Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Vorrangig berücksichtigt werden Bewerber, die Hörergruppen ansprechen, welche im bestehenden Hörfunkmarkt bislang unterrepräsentiert sind sowie Bewerber, deren Programmangebot künftig in Bayern auch digital verbreitet werden soll. Die Verbreitung bereits zu empfangender Mainstream-Formate wie z.B. CHR, AC oder Oldie-based AC ist ausgeschlossen. Die Auswahlgrundsätze gemäß § 8 der Hörfunksatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz.: Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006 (StAnz. Nr. 51/52), finden entsprechend Anwendung. Die Hörfunksatzung ist im Internetauftritt der Landeszentrale unter der Adresse [www.blm.de](http://www.blm.de) abrufbar.
4. Die Landeszentrale behält sich je nach Bewerberlage eine Teilung der Frequenzkette vor.

## B. Übertragungskapazitäten

1. Die UKW-Stützfrequenzkette umfasst folgende UKW-Frequenzen mit den beschriebenen technischen Merkmalen:

UKW-Frequenz 94,8 MHz am Standort Augsburg (Hotelturm)  
Strahlungsleistung 100 Watt ERP  
Antennenhöhe 152 m  
ungerichtetes Antennendiagramm (ND)

UKW-Frequenz 104,0 MHz am Standort München (Blutenburg)  
Strahlungsleistung 100 Watt ERP  
Antennenhöhe 100 m  
ungerichtetes Antennendiagramm (ND)

UKW-Frequenz 103,6 MHz am Standort Nürnberg (Karolinenstraße)  
Strahlungsleistung 200 Watt ERP  
Antennenhöhe 38 m  
ungerichtetes Antennendiagramm (ND)

UKW-Frequenz 107,5 MHz am Standort Regensburg (Ziegetsberg)  
Strahlungsleistung 300 Watt ERP  
Antennenhöhe 111 m  
ungerichtetes Antennendiagramm (ND)

UKW-Frequenz 95,8 MHz am Standort Würzburg (Frankenwarte)  
Strahlungsleistung 300 Watt ERP  
Antennenhöhe 90 m  
gerichtetes Antennendiagramm (siehe Tabelle 1)  
(Es gilt 0° = Norden, 90° = Osten, 180° = Süden, 270° = Westen)

Einzug	0°	10°	20°	30°	40°	50°	60°	70°	80°	90°
+ 0°	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ 100°	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ 200°	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
+ 300°	0	3	3	0	0	0	in dB			

Tabelle 1 : Antennendiagramm Würzburg 95,8 MHz (Azimut)

Die oben genannten Frequenzen können in den Räumen Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg von ca. 3,5 Mio. Einwohnern in Stereo- oder Monoqualität empfangen werden. Die Frequenzen Augsburg, München und Nürnberg weisen ein erhöhtes Störpotenzial oder eine niedrige Antennenhöhe auf. Bei diesen Frequenzen liegt nur eine Teilversorgung für das jeweilige Stadtgebiet vor. Die jährlichen Kosten für alle UKW-Sendeanlagen belaufen sich derzeit auf ca. 84.000 €. Diese Kosten beziehen sich nur auf die UKW-Sendeanlagen (ohne Heranführungskosten etc.).

2. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die bmt Bayerische Medien Technik GmbH beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass die Anbieter verbindlich ihre Bereitschaft erklären, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine privatrechtliche Vereinbarung mit der bmt abzuschließen.

### **C. Organisationsverfahren**

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 02.11.2007 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich sämtlicher Anlage in 3-facher Ausfertigung einzureichen, welches mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) sowie Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
  - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung des Programms (Wort und Musik) mit der Angabe des Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die Programminhalte des Bewerbers betreffend Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung sowie zur Sendedauer umfassen. Ferner sind Zulieferungen anzugeben,
  - c) Vorlage der bestehenden Zulassung bzw. Genehmigung für die Kabel- oder Satellitenverbreitung des Programms,
  - d) Darlegung der geplanten oder vorhandenen finanziellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
  - e) Darlegung der Planung für eine Verbreitung des Angebots in digitaler Technik,
  - f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
  - g) Zusicherung, die unter Abschnitt B. Nr. 2 genannte Vereinbarung mit der bmt abzuschließen

2. Der Bewerber hat verbindlich zu erklären, dass er Auskunftersuchen bzw. Nachweisverlangen der Landeszentrale entsprechen wird, die im Zuge des Organisationsverfahrens zur Beantwortung weiterer Fragen an ihn gerichtet werden.
3. Eine frühere Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine bisher bestehende Stellung als auch sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter ersetzen nicht die Bewerbung und die Einhaltung aller vorstehend beschriebenen Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
4. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht oder die in Nr. 1 Buchstabe a) und f) geforderten Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
5. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss i.H.v. € 250- (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) erhoben. Dieser ist durch einen der Bewerbung beigefügten Verrechnungsscheck zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 28. September 2007

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring  
Präsident